

## **Übersicht über die wichtigsten Änderungen des neuen Mehrwertsteuergesetzes (Inkrafttreten 1. Januar 2010)**

### **Ort der Besteuerung von Dienstleistungen**

Grundsätzlich gilt der Ort an dem der Empfänger einer Dienstleistung seinen Sitz hat, als der Ort, an welchem eine Dienstleistung besteuert wird. In Abweichung zu dieser Regel gelten folgende Dienstleistungen:

- Gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen sind am Ort, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird, steuerpflichtig; ⇒ **es gibt hier keine Export-Dienstleistungen aus Sicht der Schweiz.**
- Architektur und Ingenieurleistungen, die sich **nicht** auf ein Grundstück beziehen, sind am Empfängerort steuerpflichtig. ⇒ **Eher seltener Fall, d.h. meist beziehen sich diese Dienstleistungen auf ein Grundstück und sind damit am Ort der Liegenschaft steuerpflichtig.**
- Für Güterbeförderungsleistungen ist der Empfängerort massgeblich.

### **Änderungen bei der Steuerpflicht**

Neu sind alle Personen, Gesellschaften und Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die ein Unternehmen betreiben, steuerpflichtig.

Auf Antrag können sich alle Unternehmen der Steuerpflicht unterstellen auch wenn sie die Umsatzgrenze nicht erreichen. ⇒ **Es ist eine Anmeldung erforderlich.**

Unternehmen die den massgeblichen Umsatz von CHF 100'000 nicht erreichen oder nicht gewinnorientierte Organisationen, die den Umsatz von CHF 150'000 nicht erreichen, können sich von der Steuerpflicht befreien. ⇒ **Eine Abmeldung wegen nicht mehr Erreichen der Umsatzgrenze muss bis 31.01.2010 an die ESTV erfolgen.**

### **Steuerobjekt**

- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.
- Zu einem Gesamtpreis erbrachte Leistungskombinationen können nach der überwiegen- den Leistung behandelt werden, wenn deren Anteil am Gesamtentgelt mindestens 70 % beträgt. Die Regelung gilt auch, wenn ausgenommene Leistungen enthalten sind.
- Neu ist die Vermietung von Gegenständen von der Steuer befreit, wenn der Leistungs- empfänger den Gegenstand überwiegend im Ausland nutzt. Der Nachweis ist vom steu- erpflichtigen mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

### **Bemessungsgrundlage Steuersätze und Vorsteuerabzug**

Leistungen an das Personal werden nicht mehr gesondert behandelt. Massgeblich ist der Preis, der dem Personal tatsächlich verrechnet wird.

Die Margenbesteuerung wird aufgehoben. Der Vorsteuerabzug ist möglich, wenn der Steu- erpflichtige einen gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenstand von einer nicht

steuerpflichtigen Person erwirbt und ihn an einen Abnehmer im Inland liefert.  
⇒ **Handlungsbedarf im Autogewerbe, Occasionshandel etc.**

Eine Vorsteuerkürzung ist nicht mehr notwendig für folgende Tatbestände:

- Ausgaben für Verpflegung und Getränke (bisher 50 %)
- Geschenke bis CHF 500 pro Empfänger
- Werbegeschenke und Warenmuster ohne wertmässige Begrenzung
- Geldflüsse/Mittelflüsse, denen keine Leistung gegenübersteht (Dividenden, Spenden etc)

⇒ **Neu richtet sich die Vorsteuerkürzung danach, ob ein geschäftsmässig begründeter Aufwand vorliegt. Liegt ein Privatanteil/Eigenverbrauch vor, muss die Vorsteuer entsprechend gekürzt werden. In der Buchhaltung sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.**

## **Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung**

### **Ermessenseinschätzung**

Bei einer Ermessenseinschätzung ist nicht nur die Steuer auf dem Umsatz, sondern auch die Vorsteuer zu schätzen.

### **Saldosteuersatzmethode**

- Die Saldosteuersatzmethode kann neu bis zu einem Umsatz von CHF 5.0 Mio. und einer Steuerzahllast von CHF 100'000 angewendet werden.
- Die Mindestunterstellungsdauer unter die Saldosteuerermethode beträgt neu 1 Jahr.
- Die Mindestunterstellungsdauer unter die effektive Methode, bis erneut auf die Saldosteuersatzmethode gewechselt werden kann, beträgt 3 Jahre.

⇒ **Prüfen, ob Wechsel der Methode auf den 1.1.2010 sinnvoll ist. Der Wechsel ist bis spätestens 31. März 2010 der ESTV zu melden.**

### **Meldeverfahren**

- Bei Vermögensübertragungen zwischen eng verbundenen Personen ist das Meldeverfahren zwingend anzuwenden.
- Bei nicht eng verbundenen Personen (Dritte) ist das Meldverfahren ab einer Steuerlimite von CHF 10'000 anzuwenden.
- Die Meldung ist mit der ordentlichen Abrechnung zu melden.

### **Verjährungsfristen**

Das Recht eine Steuerforderung festzusetzen, verjährt wie heute 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist. Wird die Verjährung unterbrochen, beträgt die Verjährungsfrist nur noch 2 Jahre. Die absolute Verjährung tritt 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode in der die Steuerforderung entstanden ist, auf jeden Fall ein.

## Rechtskraft

Die Steuerforderung wird rechtskräftig mit Entscheid der ESTV oder einem Gerichtsurteil. Mit der Anerkennung oder Bezahlung einer von der ESTV nach einer Kontrolle oder einer Einschätzung nach Ermessen ausgestellten Einschätzungsmitteilung.

## Steuerkorrekturen

Der Steuerpflichtige muss einmal jährlich die Steuerabrechnungen mit der Jahresrechnung abgleichen und Fehler bis spätestens 180 Tage nach dem Abschlussdatum in der Abrechnung korrigieren. Weiter zurückliegende Fehler muss der Steuerpflichtige der ESTV gesondert melden, soweit die Steuerforderung noch nicht rechtskräftig ist. Dies gilt erstmals für des Kalenderjahr 2010.

## Neues Abrechnungsformular

Das neue Abrechnungsformular ist wesentlich umfangreicher. Insbesondere sind folgende Angaben zu liefern, die u. U. keinen Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer haben.

- Obligatorische Umsätze und optierte Umsätze sind getrennt zu melden.
- Exportleistungen und im Ausland erbrachte Leistungen sind getrennt zu melden.
- Einlageentsteuerungen sind getrennt auszuweisen.
- Sachverhalte die zu einer Vorsteuerkürzung führen sind getrennt auszuweisen.
- Der Eigenverbrauch ist nur als Vorsteuerkürzung zu deklarieren (bisher Umsatz).

Mittelzuflüsse ohne Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer sind ebenfalls auszuweisen wie:

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge
- Spenden
- Zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen, Forderungsverzichte
- Dividenden und andere Gewinnanteile
- Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen von Gebinden
- Zahlungen für Schadenersatz
- Verwaltungsrats- und ähnliche Honorare (vereinnahmte Honorare)

## Schlussfolgerungen

Es ergibt sich in einigen Bereichen Handlungsbedarf. Die Zeit für die Anpassungen wird jedenfalls knapp.

## Weitere Neuerungen (Inkrafttreten 1. Januar 2011)

Aufgrund der Abstimmung vom 29. September 2009 werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt erhöht:

<b>Steuersätze</b>	<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
• Normalsatz	7,6 %	8,0 %
• Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %
• Beherbergungsleistungen	3,6 %	3,8 %

**Würth Treuhand AG, Postfach 840, 8040 Zürich**  
**Tel. 044 404 70 00**  
**Zürich, 14. Oktober 2009**